



Infobrief

„Zuzahlung für Bereitschaftsdienste“

Bei der Beurteilung der steuerlichen Berücksichtigung von Zuzahlungen für Bereitschaftsdienste sollte man genau hinsehen.

Werden Bereitschaftsdienste pauschal zusätzlich zum Grundlohn vergütet, ohne Rücksicht darauf, ob die Tätigkeit an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erbracht wird, handelt es sich nicht um steuerfreie Zuschläge nach § 3b Abs. 1 EStG.

BFH Urteil vom 29.11.2016, VI R 61/14

Im aktuellen Urteil des BFH vom 29.11.2016, veröffentlicht am 08.03.2017, wird betont, dass nach § 3b Abs. 1 Satz 1 EStG neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge nur dann steuerfrei sind, wenn sie für tatsächlich gezahlte Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt worden sind. Dies setzt grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit voraus (BFH Urteil vom 28.11.1990, IV R 90/87 und vom 8.12.2011, IV R 18/11).

Steuerfreiheit nur bei Einzelaufzeichnungen

Es müssen somit genaue Aufzeichnungen geführt werden, aus denen die tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden ersichtlich sind und den jeweiligen Arbeitstagen zugeordnet werden können. Denn nur für geleistete Stunden an Sonn- oder Feiertagen und für Nachtarbeit sind die Zuschläge steuerfrei.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Mai 2017 / sd